

Beitragsordnung für das Studentenwerk Bremen

Vom 09. Februar 2000,
zuletzt geändert am 27. November 2015

§ 1

Erhebung der Beiträge

Das Studentenwerk erhebt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die eingeschriebenen Studierenden der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen, auf die das Bremische Hochschulgesetz unmittelbar Anwendung findet.
- (2) Von der Beitragspflicht nach Absatz 1 sind Studierende befreit, soweit eine Beurlaubung
 1. zur Ableistung von Diensten im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen,
 2. wegen Elternzeit,
 3. aufgrund eines studienbedingten Auslandsaufenthalts oder Auslandspraktikums
oder
 4. wegen schwerwiegender, längerfristiger Krankheit erfolgt.

§ 3

Höhe des Beitrages

Der Beitrag beträgt je Semester

- | | |
|---|-----------|
| 1. für Studierende
der Universität Bremen,
der Hochschule Bremen,
der Hochschule Bremerhaven | 75,00 € * |
| 2. für Studierende der Hochschule für Künste | 50,00 € * |

* findet erstmals Anwendung für die Erhebung der Beiträge zum Wintersemester 2017/2018

§ 4

Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird mit Beginn eines jeden Semesters fällig. Er ist auf das vom Studentenwerk benannte Konto einzuzahlen.
- (2) Die Zahlung des Beitrages ist von den Studierenden bei der Immatrikulation oder Rückmeldung durch Vorlage der Einzahlungsquittung bei der Hochschule nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn im Falle der Doppelimmatrikulation nach § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes der entsprechende Beitrag nachweislich an der anderen Hochschule bezahlt worden ist.

§ 5

Erstattung

Bei Exmatrikulation nach Maßgabe des § 42 Absatz 1 bis 3 des Bremischen Hochschulgesetzes und bei Befreiung von der Beitragspflicht nach § 2 Absatz 2 werden bereits gezahlte Studentenwerksbeiträge auf Antrag erstattet, wenn die Exmatrikulation oder Befreiung von der Beitragspflicht vor der Mitte des jeweiligen Semesters erfolgt ist.

§ 6

Inkrafttreten

Studentenwerk Bremen